

STATUTEN

der

IAB Switzerland Association

mit Sitz

8002 Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz *Art. 1*
Unter der Bezeichnung IAB Switzerland Association besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zweck *Art. 2*
Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, die dem digitalen Marketingmarkt sowie in artverwandten Bereichen des Internets in der Schweiz dienen.

Der Verein koordiniert seine Aktivitäten mit ähnlich gelagerten Vereinen und Interessenvertretern um grösstmögliche Synergien nutzen.

Der Verein kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, welche mit dem Hauptzweck des Vereins im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft *Art. 3*
Die Mitgliedschaft steht jeder Firma, Einzelpersonen und Nonprofit Organisation offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen des Online-, Mobile- und Digitalwerbemarkt.

Aufnahme *Art. 4*
Jede Firma, Einzelperson, sowie Nonprofit Organisation, die eine Mitgliedschaft beantragt kann Mitglied werden.

Ehrenmitglieder *Art. 5*
Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten/-innen werden auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Ende der Mitgliedschaft *Art. 6*
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung muss jeweils schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Aus wichtigen Gründen (Rufschädigung, Angaben von falschen Forschungsdaten etc.) kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes ein Mitglied ausschliessen. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu informieren und den beantragten Ausschluss zu traktandieren.

III. Organe

Organe	<p><i>Art. 7</i> Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsstelle d) das Advisory-Board e) die Rechnungsrevisoren
Mitgliederversammlung, Einberufung	<p><i>Art. 8</i> Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Jahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen.</p>
Mitgliederversammlung, Beschlussfassung	<p><i>Art. 9</i> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Über den Entscheid zur Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Für die Beschlussfassung über das nicht traktandierte Geschäft entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.</p>
Mitgliederversammlung, Befugnisse	<p><i>Art. 10</i> Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, des Advisory Boards und der Mitglieder der Geschäftsstelle b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung c) Bestimmung des Jahresbeitrages d) Aufstellung des Jahresprogrammes e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisoren f) Statutenrevision g) Auflösung der Vereinigung
Vorstand, Zusammensetzung	<p><i>Art. 11</i> Den Vorstand bilden zwischen 4-8 Personen, wobei je 1 Vertreter/in der Branchengruppen Kunden, Publisher und Agenturen einen Sitz einnimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst und fällt die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Damit der Vorstand beschlussfähig ist müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Statuten,</p>

vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt die Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand kann über die Gewährung eines Rabatts von bis zu 50% auf den Jahresbeitrag für diejenigen Mitglieder beschliessen, die gleichzeitig Mitglied einer anderen Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sind, sofern der IAB Switzerland Association dadurch ein Vorteil entsteht.

Der Vorstand kann einstimmig bis zu einem Investitionsbetrag von CHF 51'000 pro Geschäftsjahr in Eigenkompetenz über neue Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland beschliessen, welche mit dem Hauptzweck des Vereins im Zusammenhang stehen, sofern die entsprechende Liquidität gewährleistet ist und die Jahresbilanz nicht negativ beeinflusst wird. Ebenso hat der Vorstand das Recht eigenständig über die Veräusserung von eigenen Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland zu entscheiden.

**Die
Geschäftsstelle**

Art. 12

Die Geschäftsstelle besteht aus einem/einer Geschäftsstellenleiter/-leiterin und einem/einer Stellvertreter/-in. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsstelle sind nicht Mitglied des Vorstandes, es sei denn, dass sie ein gewähltes Mitglied des Vorstandes sind. Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung und die Finanzen des Vereins verantwortlich.

**Das
Advisory-
Board**

Art. 13

Das Advisory-Board hat eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion zugunsten des Vorstandes. Die Anzahl Mitglieder des Advisory-Boards wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Advisory-Board und dessen Mitglieder ist und sind nicht Bestandteil des Vorstandes. Die Mitglieder des Advisory-Boards werden für die Amtsdauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Das Advisory-Board kann vom Vorstand für Besprechungen und Beratung von Vereinsangelegenheiten anlässlich von Vorstandssitzungen beigezogen werden. Der Beizug des Advisory-Board durch den Vorstand hat mindestens zweimal pro Jahr zu erfolgen.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 14

Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsstellenleiter/-in vertreten den Verein nach aussen und zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder des Advisory-Boards haben kein Zeichnungsrecht und können den Verein nach aussen nicht rechtlich bindend vertreten.

**Rechnungs-
revisoren**

Art. 15

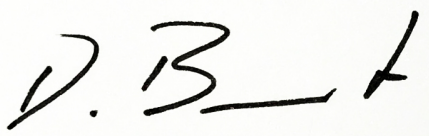
Die zwei Revisoren/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

IV Finanzielles

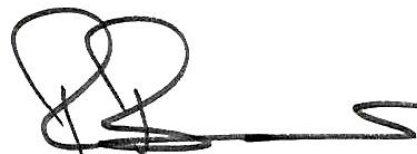
- Mitgliederbeiträge**
- Art. 16*
Die Vereinigung beschafft sich Ihre Mittel aus:
a) Mitgliederbeiträgen gemäss Tarifordnung (Anhang Tarife)
b) Einnahmen aus Veranstaltungen
c) Einnahmen aus Ausbildung und Schulungen
d) Einnahmen durch Verkauf von Studien und Forschungsergebnissen
- Die Mitgliederversammlung kann die Tarifordnung ändern.
(Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder). Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Sollte sich der Verein auflösen, wird das Vermögen den Mitgliedern zurückgegeben.
- Haftung**
- Art. 17*
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Spesenvergütung und Entschädigung**
- Art. 18*
Die Mitglieder der Geschäftsstelle erhalten ein vom Vorstand genehmigtes Honorar.

V Statutenänderung und Auflösung

- Statutenänderung**
- Art. 19*
Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aller Mitglieder, nachdem sie zum Voraus als Traktandum angezeigt wurde.
- Auflösung**
- Art. 20*
Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
- Inkrafttreten**
- Art. 21*
Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 28.02.2018 genehmigt worden.



David Burst
Der Präsident:



Roger Baur
Der Geschäftsleiter:

Aktuell GV 2018_28.2.2019

Tarifordnung der IAB Schweiz 2010

Mitgliedschaft

Unternehmen bis 5 Mio Umsatz:	1'500.--
Unternehmen bis 10 Mio Umsatz:	2'000.--
Unternehmen ab 10 Mio Umsatz:	2'500.--
nicht gewinnorientierte Institutionen:	400.-- (ZEWO oder ähnliche)
Einzelmitglied:	400.--
Studenten und Jungmitglieder bis 25 Jahre:	100.--